



VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **»HAFENBASAR E.V.«**
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen werden.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Unterstützung der noch zu gründenden Stiftung, deren Ziel es ist, das Lebenswerk des Seefahrers und Sammlers Harry Rosenberg, nämlich die vom Stifter Dr. Gereon Boos im Jahre 2011 erworbene Sammlung »Harrys Hamburger Hafenbasar & Museum« zu bewahren, in einem Museum fortzuführen und später durch andere Gegenstände aus der Sammlung des Stifters oder durch dem Charakter der Sammlung entsprechende Zukäufe zu ergänzen und durch die Einrichtung einer Dauerausstellung nach musealen und wissenschaftlichen Grundsätzen, Veröffentlichungen und auf andere Art und Weise, z.B. durch die Auslobung von Preisen, öffentlich zur Geltung zu bringen.
2. Zweck des Vereins ist es ferner, die Stiftung entsprechend der weltweiten Herkunft der Museumsgegenstände in ihrer Arbeit für Völkerverständigung und Zusammenarbeit aller Nationen, Rassen und Religionen in Toleranz zu unterstützen und die Sammlung wegen ihres maritimen Bezuges als kulturellen und touristischen »Botschafter« der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt zu machen und die Mittel zu beschaffen für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an die im gemeinnützigen Bereich tätigen Körperschaften.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder für den Verein sowie durch Sachspenden und finanzielle Zuwendungen, sowie durch die Förderung der Sammlung des Hafenbasars, der interdisziplinären Erforschung und Präsentation des Sammlungsbestandes, sowie eigener Veröffentlichungen. Insbesondere ist es Zweck des Vereins, Museumsveranstaltungen durchzuführen, die der Bekanntmachung der Sammlung und der vom Museum Hafenbasar initiierten Forschungen und Ausstellungen dienen, ferner der Unterstützung der Museumspädagogik und Förderung von Sonderausstellungen zu Themen, die im Zusammenhang mit der Sammlung stehen.
4. Bis zur Gründung der Stiftung werden die Mittel ausschließlich für die Konzeption des ersten Ausstellungskonzeptes des Museums und dessen Realisierung verwendet.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Auf schriftlichen Antrag kann ein neues Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist.
4. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Ausschluss von einzelnen Mitgliedern aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ist in folgenden Fällen möglich:
 - a) Bei Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - c) Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 FINANZIERUNG

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. die Geschäftsführung.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Beschluss über die Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes und ggf. der Geschäftsführung
 - d) Beschluss des Wirtschaftsplans
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Wochen liegen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.



3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Beschlüsse zu Abs. 1, g und h mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und einem Schriftführer. Die Wahl von Beisitzern ist möglich.
2. Der 1. Stiftungsvorstand und Leiter des Museums, derzeit Herr Dr. Gereon Boos ist Vorsitzender des Vereins qua Amtes. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und sich selbst erweitern und ergänzen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Soweit eine Geschäftsführung bestellt wird, hat sie die folgenden Aufgaben:

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Seine Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.



§ 10 RECHNUNGSPRÜFER

Es ist mindestens ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Rechnungsprüfers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
2. In diesem Fall sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 12 ÄNDERUNGSVOLLMACHT

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die erforderlich sind für die Registrierung des Vereins im Vereinsregister und/oder die Anerkennung der Steuerbegünstigung seiner Tätigkeit durch das zuständige Finanzamt.